

Gerichtssaal.

Der neueste Karl May.

Wie wir schon gestern kurz mitteilten, hat der Verfasser so vieler dishändiger Abenteuerromane **Karl May** gegen den Sekretär der sog. gelben Gewerkschaften **M. Lebius** eine **Private beleidigungslage** angestrengt, die am Dienstag vor dem Charlottenburger Schössengericht zum Austrag kam. Gegenstand der Privatklage war ein Brief des Beklagten an die Opernjugend in **Fraulein v. Scheidt in Weimar**, in dem der Beklagte von dem Privatkläger als einem „geborenen Verbrecher“ spricht.

Der Beklagte behauptet, in Wahrnehmung bestechender Interessen gehandelt zu haben, und schildert den Privatkläger als einen Menschen, auf den diese Bezeichnung bei seinem Vorleben wohl passe.

Der **Verteidiger** des Beklagten führte aus, **Karl May** habe schon als Seminarist Diebstähle ausgeübt, dann als neugebauter Lehrer zum Weihnachtsfest seinem Vater als Geschenk eine Uhr und eine Meerschampeise mitgebracht; beide Gegenstände habe er seinem Logistirkt entwendet. Dafür sei May mit sechs Wochen Gefängnis bestraft worden. Raum war er wieder in Freiheit, als er einen Einbruch in einen Uhrenladen in Niederwinkel in Sachsen ausführte. Wieder wurde er erwischen und mit vier Jahren Kerker, sowie Ueberweisung ans Arbeitshaus bestraft. Gleich nach seiner Entlassung aus dem Buchthaus im Jahre 1869 beging **Karl May** neue Diebstähle und wurde stedbrieflich verfolgt. Er flüchtete darauf in die erzgebirgischen Wälder bei Hohenstein, wo er einen früheren Ermittler Schulstreund, den jahnenflüchtigen Soldaten **Louise Krügel** traf. Krügel hatte gerade aus der Kompanie seine hundert Taler gestohlen und war desertiert. Beide sagten einander ihre Not, schworen sich ewige Freundschaft und beschlossen mit anderen Bekannten, die namentlich als Geister tätig waren, eine Räuberbande zu bilden. Unterhalb der Bende und auch in der öffentlichen Meinung galt **Karl May** unfehlbar als Führer. Der Hauptschlupfwinkel der Räuber, der nie entdeckt worden ist, bildete eine mit Moos und gestohlenem Leinenweben ausgekleidete Höhle in dem herrlichsten Waldstück zwischen Walden. Die Bande unternahm fast täglich räuberische Ueberfälle, namentlich gegen Marktstädte, die den Wald passierten; ferner wurden fortgesetzte Diebstähle und Einbrüche und sonstige Schwindeleien verübt. Da schließlich durch die Räuberbanden die Wochenmärkte der benachbarten Städte schlecht besucht wurden, erbaten die Städte Schieden und Ermittel von der Regierung die Anseadung eines Militär. Dieses traf auch ein und begann mit dem Aufsuchen der Wälder. An der **Maas-Dagd** beteiligten sich die Hohensteiner Feuerwehr und der Ermittler **Zataczek**. May und Krügel wurden aber nicht gefangen. Sie hielten sich durch folgende List gerettet: May hatte unter den vielen gestohlenen Kleidungsstücken, die sie in der Räuberhöhle aufgehäuft hatten, auch eine sächsische Gefangeneneinschätzuniform entdeckt. Diese zog er an, ließ sie seinem Freunde Krügel die Hände auf den Rücken, worauf beide anstandslos die Militärkette durchwirrten. Bei einer anderen Razzia entkamen Krügel und May nur dadurch, daß sie in dem Moment, wo zwei Gendarmen die Wirtschaft betraten, aus dem Fenster sprangen und auf den beiden Pferden der Gendarmen die Flucht erglühten. May gefiel sich in seiner Räuberbaudammsrolle so sehr, daß er durch seine Proklamationen

und Renommistreien auf seine Sicherheit auf Spiel setzte.

Der Verhaftung entgingen die Männer jahrelang, weil sie täglich andere Kleider trugen. Schließlich flüchtete May, als ihm der Faden zu reißt wurde, nach Mailand. Da May hier infolge eines Herdenschreibers zu redselig wurde, bekam Krügel Angst und lehrte nach Deutschland zurück. Schließlich wurden beide gefasst. May wurde wieder zu 4 Jahren Justizhaus verurteilt, die er in den Jahren 1870—1874 in Waldheim verbüßte. Als dann May aus dem Justizhaus herauskam, beschloß er auf den Gedanken, seine Werke schreibe er einen neuen in Form von Stolpoklagetromänen niederschreiben. Da das Geschäft nicht ging, habe er gleichzeitig fromme katholische Erzählungen und unsittliche Männergeschichten geschrieben.

Der Kläger Karl May erwidert auf diese Ausführungen: Wenn das alles wahr wäre, was hier gegen mich vorgebracht wird, so würde ich nicht mehr leben. So etwas würde ich nicht überleben. Da gibt es doch immer noch einen Rechtsberater. Es ist richtig, daß ich Strafen verbüßt habe, aber nicht die, die mir hier vorgetragen werden. Ich bin niemals Männerbauplmann gewesen, ich habe auch niemals eine Tabakspfeife und eine Uhr gekauft. Nebst meine Strafen will ich mich hier nicht auslassen. Ich muß eine Auskunft darüber verweigern, da ich dadurch für mich für die anderen Prozesse, die ich führe, einen großen Schaden verursachen würde.

Der Verteidiger des Bellagten entgegnet hierauf: Dem Bellagten liegt gewiß nicht daran, den Privatflügler als Verbrecher zu brandmarken. Er steht vielmehr auf dem Standpunkt, daß die Öffentlichkeit ein Interesse daran hat, festzustellen, wer Karl May ist. Er hat einen gewaltigen Einfluß auf die Jugend ausgeübt; auf ihn ist ein großer Teil des schädlichen Einflusses der Schundliteratur zurückzuführen.

Der Privatflügler erklärt darauf, daß er aus innerer Überzeugung und aus einem reinen Gottesglauben heraus sein Werk geschrieben. — Der Verteidiger des Bellagten führt aus: Wir bestreiten diese Behauptung. Die Schriften hatten ursprünglich einen nur unsittlichen Inhalt. Als May sah, daß damit kein Geschäft zu machen war, daß der Gläubige ein besseres Geschäft in Aussicht stelle, ging er, der Protestant, ins katholische Lager über.

Der Bellagte selbst erklärt darauf, daß er das Material von den geschilderten Ehestrukturen erhalten habe, die Men ohne Mittel befreien lassen, so daß er sich moralisch für Verpflichtet fühle, für die Frau zu sorgen.

Karl May, auf dessen Gesicht sich die innere Erregung widerspiegelt, in die er durch die Ausführungen der Gegendarstellung versetzt ist, ruft mit lauter Stimme: „Es ist ja alles nicht wahr.“

Der Verteidiger des Bellagten beantragt dessen Freisprechung. Zum Beweise, daß der Privatflügler auch ein literarischer Dieb sei, überreichte er eine Quittung, die den Betrag dafür enttringe. Der Privatflügler ist nachweislich nie aus Deutschland herausgekommen; trotzdem schrieb er über alle Länder. — Auch der Bellagte Lebhus beantragte seine Freisprechung. Selbst der Polizeipräsident von Dresden habe May einen literarischen Hochstapler genannt. Er nehme für sich den § 193 des Reichsstrafgesetzbuches in Anspruch. — Der Privatflügler, der zunächst erklärte, er wolle zwei bis drei Stunden sprechen, verzichtet dann anscheinend auf ein Plädoyer. Des Weitwinkel sprach, wie schon mitgeteilt, den Bellagten frei. Karl May sei, wie er selbst zugegeben habe, vorbestraft. Literarisch sei er auch nicht ganz einwandfrei, wie als erwiesen angesehen werden müsse. Am übrigen liehe unzweckhaft dem Angeklagten der § 193 zur Seite.